

Tariffbereich	Reisebürogewerbe der Bundesrepublik Deutschland	
Tarifvertragsparteien	DRV-Tarifgemeinschaft (DRV-T) Arbeitgebervereinigung im Deutschen Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	
Geltungsbereich	für alle Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden in Reisebüros, Geschäftsreise und Reiseveranstalter einschl. ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, Dienstleistungseinheiten, Verwaltungsstellen und Verkaufsstellen	
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01. Januar 2005 – kündbar zum 31. Dezember 2007	
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01. März 2018 - kündbar zum 31. März 2019	
Anzahl der Gehaltsgruppen	7	
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja	
Bemerkungen:	- keine Allgemeinverbindlicherklärung Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.	
Höhe der Gehälter ab 01.04.2018:	Veranstalterbereich	Vertrieb
Unterste Gehaltsgruppe ab:	1.728,00 €/brutto	1.667,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	4.286,00 €/brutto	4.133,00 €/brutto
Einstiegsentgelt nach Ausbildung ab 01.04.2018:	Veranstalterbereich	Vertrieb
	2.003,00 €/brutto	1.931,00 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.04.2018	ab 01.10.2018
1. Ausbildungsjahr	757,00 €/brutto	797,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	868,00 €/brutto	908,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	1.012,00 €/brutto	1.052,00 €/brutto
Wöchentliche Regelarbeitszeit	38,5 Stunden	



Urlaubsdauer	36 Werktage
zusätzliches Urlaubsgeld	50 % des Entgeltsatzes der Gehaltsgruppe D / Stufe 3 des jeweils gültigen Gehaltstarifvertrages, mindestens aber 1.075,00 €/brutto. Teilzeitarbeitnehmer/innen erhalten das Urlaubsgeld anteilig.
Urlaubsgeld für Auszubildende	240,00 €/brutto
Jahressonderzahlung	Alle ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer erhalten im November eine betriebliche Sonderzahlung in Höhe von 100 % auf der Basis des Novembergehalts.
Vermögenswirksame Leistung	<p>Erstmalig nach einer Beschäftigungsdauer von längstens drei Monaten erhalten Angestellte monatlich 26,59 € und Auszubildende 13,29 € vermögenswirksame Leistungen.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.</p>
Kündigungsfristen	<p>Die Kündigungsfrist für Arbeitnehmer/innen während der Probezeit beträgt einen Monat zum Monatsschluss. Innerhalb der ersten sechs Monate der Betriebszugehörigkeit kann mit Einverständnis des/der Arbeitnehmer/s/in die monatliche Kündigungsfrist beibehalten werden.</p> <p>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bis zu einer Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Bei Betriebszugehörigkeit über fünf Jahre findet das Gesetz über die Fristen für Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 Anwendung.</p>
Ausschlussfristen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag – mit Ausnahme der in Ziffern 2 und 3 geregelten Sachverhalte – erlöschen, wenn sie nicht möglichst umgehend, spätestens aber sechs Monate nach Fälligkeit, schriftlich geltend gemacht sind. 2. Wenn festgestellt wird, dass eine Einreihung in eine Beschäftigungsgruppe falsch vorgenommen oder unterlassen wurde, besteht ein rückwirkender finanzieller Anspruch bis zu 24 Monate ab schriftlicher Geltendmachung. 3. Der Arbeitgeber kann versehentlich zu viel gezahlte Gehalts- und Lohnbezüge innerhalb von sechs Monaten bei einer Gehaltszahlung einbehalten bzw. zurückfordern.